

derung bzw. Maßnahme unter Beachtung der vom Betroffenen angegebenen Gründe zu überprüfen. Hilft es der Beschwerde nicht ab, so hat es diese dem übergeordneten staatlichen Organ zur Entscheidung vorzulegen. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Das übergeordnete Organ entscheidet in einer rechtlich festgelegten Frist - in der Regel innerhalb von vier Wochen - endgültig. Es kann der Beschwerde stattgeben, sie ablehnen oder eine Entscheidung treffen, die dem Willen des Einreichers teilweise entspricht.

*Siebertens:* Ein Rechtsmittel kann - wenn das in der speziellen Rechtsvorschrift vorgesehen ist - eine aufschiebende Wirkung haben. Eine aufschiebende Wirkung bedeutet, daß die Entscheidung beim Einlegen eines Rechtsmittels so lange nicht durchgesetzt oder verwirklicht wird, bis über das Rechtsmittel endgültig entschieden und die Entscheidung dem Betroffenen übergeben bzw. zugestellt worden ist. Sehen die Rechtsvorschriften keine aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels vor, dann ist die Entscheidung zu befolgen und zu verwirklichen, auch wenn gegen sie ein Rechtsmittel eingelegt wurde und darüber noch nicht entschieden ist.

*Achters:* Im Rechtsmittelverfahren wird in der Regel eine endgültige Entscheidung getroffen, die nur in den ausdrücklich in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen beim Gericht angefochten werden kann. Die getroffene Rechtsmittelentscheidung zielt darauf ab, den der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit zu beenden. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Rechtsmittelentscheidung im Prinzip die gesetzlich richtige ist, die vom zuständigen Organ des Staatsapparates mit der besten Gesetzes- und Sachkenntnis getroffen wurde. Die Rechtsordnung der DDR bietet jedoch auch die Möglichkeit, unter besonderen Voraussetzungen endgültige staatliche Einzelentscheidungen auf dem Verwaltungswege aufzuheben. Das ist in der Regel dann zulässig, wenn nach der endgültigen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die zu einer anderen Entscheidung geführt hätten, oder wenn die endgültige Entscheidung offenkundig der sozialistischen Gesetzlichkeit widerspricht (vgl. Kap. 5).

Gemäß §35 OWG kann z. B. eine endgültige Ordnungsstrafverfügung, die der sozialistischen Gesetzlichkeit widerspricht, innerhalb eines Jahres zugunsten des Bürgers von dem entscheiden-

den Organ, dem zuständigen Beschwerdeorgan oder einem übergeordneten Organ aufgehoben werden.

*Neuntens:* Die Bearbeitung eines eingelegten Rechtsmittels ist in der Regel gebührenfrei. Gebühren dürfen nur dann erhoben werden, wenn sie in Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehen sind.

Untersuchungen in der Praxis zur Durchführung von Rechtsmittelverfahren zeigen, daß die Organe des Staatsapparates größtenteils die rechtlich geregelten Anforderungen einhalten.<sup>11</sup> Die Bürger nehmen vorrangig dann Rechtsmittel in Anspruch, wenn sie mit der Begründung für eine getroffene Einzelentscheidung nicht einverstanden sind, wenn ihre Probleme nicht ausreichend berücksichtigt wurden oder Hinweise auf die der Entscheidung zugrunde liegende Rechtsvorschrift fehlen. Aus verfahrensrechtlichen Gründen, wie Nichteinhaltung von Form- und Fristvorschriften beim Erlass der Einzelentscheidung, werden nur in wenigen Ausnahmen Rechtsmittel eingelegt.

Im Rechtsmittelverfahren selbst wurden Mängel festgestellt, die vor allem bestehen in

- der nicht ausreichenden Klärung des Sachverhaltes;
- teilweise ungenügender und formaler Begründung für getroffene Entscheidungen;
- der Überschreitung rechtlich vorgesehener Bearbeitungsfristen und dem Versäumnis, den Bürger zu informieren, wenn die Entscheidung einen längeren Zeitraum erfordert.

Im Interesse der Qualifizierung der Arbeit mit den Rechtsmitteln sollten die Organe des Staatsapparates regelmäßig die Rechtsmittelverfahren analysieren, um positive Arbeitsweisen zu verallgemeinern und Unzulänglichkeiten zu beseitigen.

#### 7.4.4.

#### **Das Verhältnis von Eingaben der Bürger und Rechtsmitteln**

Rechtlich kann die Beschwerde eines Bürgers sowohl eine Eingabe im Sinne des Eingabengesetzes (vgl. 4.3.) als auch ein Rechtsmittel dar-

---

<sup>11</sup> Vgl. W. Bernet, „Wirksamkeit von Rechtsmittelverfahren ...“, a. a. O., S. 732.